



**SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN**  
**zum Bebauungsplan „Runz III“**  
**Ortsteil Urloffen**

**A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB**

**Rechtsgrundlagen**

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098)

**A § 1**  
**Baugebiet**

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst allgemeines Wohngebiet (WA) (nach § 4 BauNVO).

**A § 2**  
**Ausnahmen – Einschränkungen**

Im WA sind Läden, Schank- und Speisewirtschaften (§ 4 Abs. 2 Ziffer 2 BauNVO) sowie Anlagen für kirchliche Zwecke (§ 4 Abs. 2 Ziffer 3 BauNVO) gemäß § 1 BauNVO nicht zulässig. Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 BauNVO nicht zulässig.

### **A § 3 Nebenanlagen**

- (1) Nebenanlagen i.S. von §14 Abs. 1 BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig.
- (2) Nebenanlagen i.S. von §14 Abs. 2 BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Flächen als Ausnahme zulässig.

### **A § 4 Bauweise und zulässiges Maß der baulichen Nutzung**

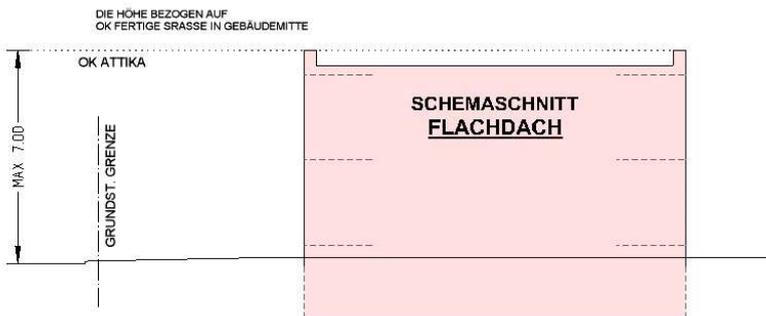
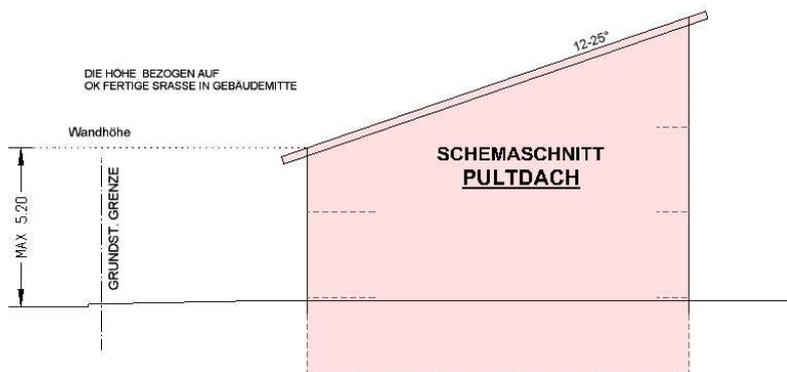
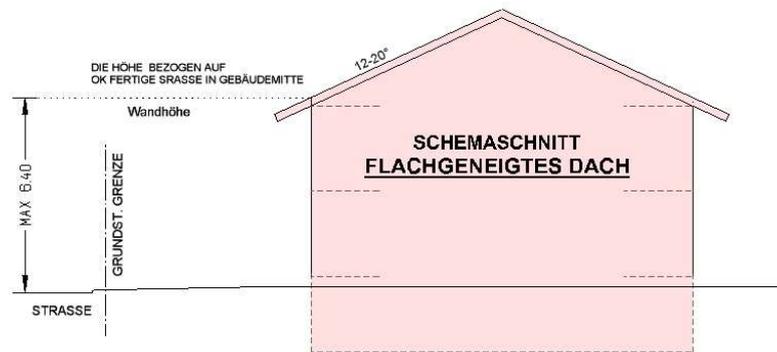
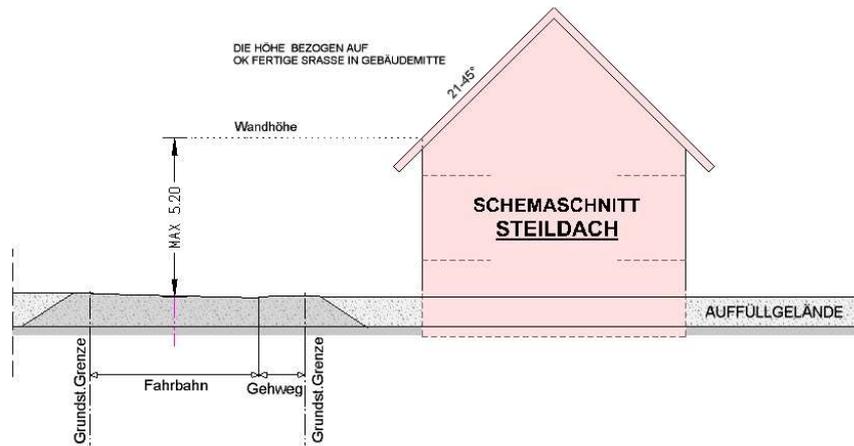
- (1) Die Bauweise ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil.
- (2) Die Zahl der Vollgeschosse, die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschossflächenzahl (GFZ) sind dem zeichnerischen Teil zu entnehmen. Die zulässige Grundfläche darf durch Grundflächen von Garagen und Stellplätzen (§ 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO) um bis zu 0,3 überschritten werden.
- (3) Je Gebäude sind max. 2 Wohnungen zulässig.
- (4) Höhenlage und Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der Gebäude darf von OK Straßenfahrbahnmitte in Gebäudemitte bis zum Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der Dachhaut betragen:

- Bei Dachneigung 21 – 45° max. Wandhöhe 5,20 m
- Bei Dachneigung 12 – 20° max. Wandhöhe 6,40 m
- Bei Pultdach 12 – 25° max. Wandhöhe 5,20 m
- Bei Flachdach OK Attika max. 7,00 m

Bei Eckgrundstücken ist im zeichnerischen Teil die Bezugsstraße dargestellt.

(5) Gebäude Schemaschnitte



- (5) Im Bereich der Dachaufbauten darf die zulässige Wandhöhe um max. 1,0 m überschritten werden.
- (6) Für die Stellung und Firstrichtung der Gebäude sind die Eintragungen im zeichnerischen Teil maßgebend. Zur optimalen Nutzung von Solarenergie ist eine Abweichung der Firstrichtung um 10° ist zulässig.

#### **A § 5 Überbaubare Grundstücksflächen, Zufahrten**

- (1) Überbaubare Grundstücksfläche sind im „Zeichnerischen Teil“ durch die eingetragenen Baugrenzen festgelegt.
- (2) Sichtfelder  
An Straßenknotenpunkten sind im zeichnerischen Teil Sichtfelder eingetragen, die zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen einschl. Bewuchs freizuhalten sind.
- (3) Die Summe der Breiten der Zufahrten zu den einzelnen Baugrundstücken sind auf max. 6,0 m Breite begrenzt.

#### **A § 6 Garagen und Nebenanlagen § 23 Abs. 5 BauNVO**

Mit Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) darf die straßenseitige Baugrenze nicht überschritten werden.

#### **A § 7 Pflanzgebot, Begrünung**

- (1) Zur Abgrenzung des Baugebietes zur landwirtschaftlich genutzten Fläche nach Osten hin ist ein 10 m breiter, nach Süden ein 7 m breiter Immissionsschutzstreifen geplant.

Pflanzstreifen zum Schutz vor der Abdrift von Pflanzenschutzmitteln, der durch eine 2-3-reihige, dichte, mit immergrünen Pflanzen durchsetzte, mindestens 1,50 m hohe Abschirmhecke bepflanzt ist.

#### **(2) a) Pflanzgebot Bäume innerhalb der privaten Grundstücke**

Auf jedem privaten Grundstück sind zwei Bäume 2. Ordnung (Pflanzliste 1) zu pflanzen. Es können auch Obstbäume verwendet werden. (Pflanzliste 1). Die Einzelstandorte innerhalb der Privatgrundstücke sind (unter Berücksichtigung des Nachbarrechts) frei wählbar; die eingezeichneten Standorte im Grünordnungsplan sind Vorschläge.

Befindet sich innerhalb eines Grundstückes bereits ein Erhaltungsgebot, reduziert sich das Pflanzgebot auf einen Baum je Grundstück.

Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Mindestgröße:

Für Bäume 2. Ordnung                      Hochstamm, 3xv, m.B., STU 12-14

#### **b) Pflanzgebot Parkplätze / Stellplätze**

Parkplätze / Stellplätze innerhalb der Grundstücke (nicht im Plan dargestellt).

Stellplatzflächen sind mit offenporigen, wasserdurchlässigen Belägen (Rasenpflaster, Rasengittersteine, Splittfugenpflaster, Schotterrassen, wassergebundener Belag) herzustellen. Stellplätze sind mit Bäumen 2. Ordnung (Pflanzenliste 1) zu überpflanzen.

Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Mindestgrößen:

Für Bäume 2. Ordnung                      Hochstamm, 3xv., m.B. STU 12 – 14

### c) Steingärten

Flächenabdeckungen mit Schotter / Kies (z.B. sog. unbepflanzte Steingärten) sind nicht zulässig.

- (3) Bei der Bepflanzung der Privatflächen sind die Festsetzungen des Nachbarrechtgesetzes (NRG) Baden-Württemberg zu beachten.

## A § 8 Schallschutz

- (1) Die zu bebauenden Teilflächen des Baugebiets sind dem Lärmpegelbereich IV gemäß DIN 4109-1 (2016-07) zuzuordnen. Diese Zuordnung gilt ohne Berücksichtigung einer Abschirmung durch die im Baugebiet geplanten Gebäude. Die Dimensionierung 'passiver' Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume ist auf der Grundlage dieses Lärmpegelbereiches vorzunehmen.

Da der zeitliche Ablauf der Bebauung im Plangebiet nicht bekannt ist, sind die für den Fall freier Schallausbreitung ermittelten Lärmpegelbereiche für die zu den Schienen-Strecken orientierten Fassaden der innerhalb der Baufenster im Plangebiet zu errichtenden Gebäude relevant. Gemäß den Ausführungen in Abschnitt 4.4.5.1 der DIN 4109-2 (2016-07) dürfen die von der jeweiligen Lärmquelle abgewandten Gebäudefassaden ohne besonderen Nachweis dem jeweils nächst niedrigen Lärmpegel-Bereich zugeordnet werden.

- (2) **Ermittlung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109-1 (2016)**

In Tabelle 7 der DIN 4109-1 (2016) wird der maßgebliche Außenlärmpegel bzw. der resultierende Außenlärmpegel in Klassen mit einer Klassenbreite von 5 dB(A), die sogenannten „Lärmpegelbereiche“, eingeteilt. Die für die Luftschalldämmung der Gebäudeaußenbauteile verschiedener Raumarten geforderten Werte werden in dieser Tabelle in Abhängigkeit von der Zuordnung des betreffenden Fassadenabschnitts zu einem der Lärmpegelbereiche wie folgt angegeben:

Anforderungen an die Luftschalldämmung zwischen Außen und Räumen in Gebäuden gemäß DIN 4109-1 Tabelle 7							
Lärmpegelbereich	I	II	III	IV	V	VI	VII
"Maßgeblicher Außenlärmpegel" in dB	bis 55	56 bis 60	61 bis 65	66 bis 70	71 bis 75	76 bis 80	> 80
Raumarten:							
Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien erf. $R'_{w,ges}$ in dB	35	35	40	45	50	b	b
Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches erf. $R'_{w,ges}$ in dB	30	30	35	40	45	50	b
Büroräume <sup>a</sup> und Ähnliches erf. $R'_{w,ges}$	-	30	30	35	40	45	50
<sup>a</sup> An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt. <sup>b</sup> Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.							

Die hier genannten Mindestwerte für die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (erf.  $R'_{w,ges}$ ) kennzeichnen jeweils das gesamte bewerte Schalldämm-Maß der meist aus verschiedenen (z.B. opaken und transparenten) Teilflächen bestehenden Außenfläche eines Raums. Wenn das Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raums ( $S_S$ ) zu seiner Grundfläche ( $S_G$ ) einen Wert von  $S_S/S_G \neq 0,8$  aufweist, so ist zum Wert für das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß (erf.  $R'_{w,ges}$ ) der mit nachfolgender Gleichung ermittelte Korrekturwert zu addieren:

$$K_{AL} = 10 \cdot \lg (S_S / (0,8 \cdot S_G)) \text{ in dB.}$$

Vom Planer eines Gebäudes kann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf der Basis dieser Vorgaben in Kenntnis des konkreten Gebäudestandorts sowie insbesondere der geplanten Raumnutzung und der Raumgeometrie die erforderliche Luftschalldämmung der Gebäudeaußenbauteile ermittelt und deren Einhaltung durch die Wahl entsprechender Bauelemente sichergestellt werden.

### (3) Einsatz von Lüftungsanlagen

Die DIN 4109-1 gewährleistet einen hinreichenden Schutz vor Außenlärmwirkung nur bei geschlossenen Außenbauteilen. In Anlehnung an die im vorliegenden Fall zwar nicht maßgebende, jedoch in etwa die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ repräsentierende 24. BImSchV gehört bei einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu den Schallschutzmaßnahmen „... auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden, und in schutzbedürftigen Räumen mit Sauerstoff verbrauchender Energiequelle“. D. h., zum Schlafen genutzte Räume sowie Räume mit Sauerstoff verbrauchender Energiequelle, welche sich in den von einer Überschreitung des Immissionsgrenzwerts „nachts“ betroffenen Fassadenabschnitten befinden und nur über diese Fassadenabschnitte natürlich belüftet werden können, müssen mittels einer mechanischen Lüftungsanlage ausreichend belüftet werden.

Im vorliegenden Fall ist für die innerhalb eines „allgemeinen Wohngebiets“ geplante Wohnbebauung von einer Überschreitung des Immissionsgrenzwerts „nachts“ vor der Ostfassade auszugehen. Ob auch vor

der Süd- und Nordfassade der maßgebende Immissionsgrenzwert „nachts“ überschritten wird, ist im Detail je nach konkreter Gebäudeorientierung noch zu prüfen. Vor der Westfassade wird der Immissionsgrenzwert „nachts“ im Regelfall eingehalten. Außerdem ist bei Abschirmung durch vorgelagerte Gebäude insbesondere im Erdgeschoss auch in den zur Schienenstrecke orientierten Fassaden eine Einhaltung des Immissionsgrenzwerts „nachts“ möglich. Solange hier aber nicht detaillierte Untersuchungen (im Regelfall im Rahmen des jeweiligen Bauantrags) erfolgen, ist davon auszugehen, dass für zum Schlafen genutzte Räume sowie für Räume mit Sauerstoff verbrauchender Energiequelle nur dann auf eine kontrollierte Be- und Entlüftung verzichtet werden kann, wenn diese Räume über Fensteröffnungen in der jeweiligen Westfassade belüftet werden können.

### **A § 9 Entwässerung**

- (1) Das Baugebiet wird im Trennsystem entwässert
- (2) Jeder Grundstückseigentümer hat das Oberflächenwasser auf seinem Grundstück abzuleiten. Dies gilt besonders, wenn im Zuge der Bebauung des Gebietes Nachbargrundstücke noch nicht bis auf Straßenniveau aufgefüllt sind.

### **A § 10 Grundwasserschutz**

Aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes ist das Bauen im Grundwasser grundsätzlich abzulehnen. Die Höhenlage der Unterkante Kellerfußboden ist i.d.R. so zu wählen, dass diese über den mittleren bekannten Grundwasserständen liegt.

Für unvermeidbare bauliche Anlagen unterhalb des mittleren Grundwasserstandes sowie für Grundwasserabsenkungen im Rahmen von Bauvorhaben ist eine separate wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde (Landratsamt Ortenaukreis) zu beantragen.

Bauliche Anlagen unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen und sonstiger Anlagen dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.

Die Herstellung einer Drainage zum Absenken und Fortleiten von Grundwasser ist unzulässig.

## **ANLAGE**

**Pflanzliste 1:**Bäume 1.Ordnung

Esche	Fraxinus excelsior
Eßkastanie, Marone	Castanea sativa
Rot-Buche	Fagus sylvatica
Schwarz-Erle	Alnus glutinosa
Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Stiel-Eiche	Quercus robur
Trauben-Eiche	Quercus petraea
Walnuß	Juglans regia
Winter-Linde	Tilia cordata
Baum-Weiden-Arten	Salix spec.

Bäume 2.Ordnung

Feld-Ahorn	Acer campestre
Grau-Erle	Alnus incana
Hainbuche	Carpinus betulus
Wildapfel	Malus sylvestris
Wildbirne	Pyrus pyraeaster

Obsthochstämme siehe Tabelle 1 und Tabelle 2

**Pflanzliste 2:**Sträucher

Bibernellrose	Rosa pimpinellifolia
Buchs	Buxus sempervirens
Essigrose	Rosa gallica
Felsenbirne	Amelanchier ovalis
Haselnuß	Corylus avellana
Heckenrose	Rosa canina
Kornelkirsche	Cornus mas
Rote Johannisbeere	Ribes rubrum
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Strauch-Weiden-Arten	Salix spec.
Schwarze Johannisbeere	Ribes nigrum
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Strauchkronwicke	Coronilla emerus
Weinrose	Rosa rubiginosa

Kletterpflanzen

Hopfen	Humus lupulus
Schlingknöterich	Polygonum aubertii
Ungefüllte Kletterrosen	Rosa spec.
Waldrebe	Clematis spec.
Wilder Wein	Parthenocissus spec.
Wein	Vitis vinifera
Pfeifenwinde	Aristolochia macrophylla
Kletterhortensie	Hydrangea petiolaris

Heimische StaudenArtengemeinschaft der FettwiesenFür durchschnittliche Böden:

Gamanderehrenpreis	Veronica chamaedrys
--------------------	---------------------

Gemeine Schafgarbe	Achillea millefolium
Große Brunelle	Prunella grandiflora
Wiesenflockenblume	Centaurea jacea
Wiesenglockenblume	Campanula patula
Wiesenkerbel	Anthriscus sylvestris
Wiesenmargerite	Chrysanthemum leucanthemum
Wiesenplatterbse	Lathyrus pratensis
Wiesenstorchschnabel	Geranium pratense

Artengemeinschaft der Fettwiesen  
Für leicht trockene Böden:

Doldenmilchstern	Ornithogalum umbellatum
Gewöhnlicher Thymian	Thymus pulegioides
Hornklee	Lotus corniculatus
Kleine Brunelle	Prunella vulgaris
Rundblättrige Glockenblume	Campanula rotundifolia
Taubenskabiöse	Scabiosa columbaria
Wiesensalbei	Salvia pratensis
Zittergras	Briza media

Artengemeinschaft der Fettwiesen  
Für feuchtere Böden:

Efeugundelrebe	Glechoma hederacea
Gemeiner Frauenmantel	Alchemilla vulgaris
Hohe Schlüsselblume	Primula elatior
Kriechender Günsel	Ajuga reptans
Kriechender Hahnenfuß	Ranunculus repens
Kuckuckslichtnelke	Lychnis flos-cuculi
Märzenbecher	Leucorum vernum
Rotes Leimkraut	Silene dioica
Waldstorchschnabel	Geranium sylvaticum
Wiesenschaumkraut	Cardamine pratensis
Wildkrokusse	
Wildnarzissen	
Wildtulpen	

Artengemeinschaft der Trockenrasen und Halbtrockenrasen

Astlose Graslinie	Anthericum liliago
Dauerlein	Linum perenne
Echte Küchenschelle	Pulsatilla vulgaris
Färberkamille	Anthemis tinctoria
Frühlingsadonisröschen	Adonis vernalis
Gelbes Sonnenröschen	Helianthemum nummularium
Gewöhnlicher Thymian	Thymus pulegioides
Goldaster	Asterlinosyris
Karthäusernelke	Dianthus carthusianorum
Kleines Habichtskraut	Hieracium pilosella
Natternkopf	Echium vulgare
Ochsenauge	Buphtalmum salicifolium
Pfingstnelke	Dianthus gratianopolitanus
Schafschwingel	Festuca ovina
Scharfer Mauerpfeffer	Sedum acre
Silberdistel	Carlina acaulis
Skabiosenflockenblume	Centaurea scabiosa

Steppensalbei	Salvia nemorosa
Tripmadam	Sedum reflexum
Violette Königskerze	Verbascum phoeniceum
Weißer Mauerpfeffer	Sedum album
Wiesensalbei	Salvia pratensis
Wimperperlgras	Melica ciliata

#### Artengemeinschaft der Wege und Plätze

Bergaster	Aster amellus
Blutstorchschnabel	Geranium sanguineum
Dauerlein	Linum perenne
Färberkamille	Anthemis tinctoria
Gemeine Akelei	Aquilegia vulgaris
Großer Ehrenpreis	Veronica teucrium
Großer Gelber Fingerhut	Digitalis grandiflora
Moschusmalve	Malva moschata
Natternkopf	Echium vulgare
Pfirsichglockenblume	Campanula persicifolia
Rauher Alant	Inula hirta
Rosenmalve	Malva alcea
Sandthymian	Thymus serpyllum
Scharfer Mauerpfeffer	Sedum acre
Schmalblättriges Weidenröschen	Epilobium angustifolium
Schwarze Königskerze	Verbascum nigrum
Wegwarte	Cychorium intybus
Wiesenplatterbse	Lathyrus pratensis
Wilde Malve	Malva sylvestris
Wilder Majoran	Origanum vulgare
Wildtulpen	

#### Sonstige Stauden, Gräser u. flachwachsende Gehölze:

Versch. Gräser-Arten	
Immergrün	Vinca minor

Im Interesse einer Eindämmung des Feuerbrandes sollten folgende Arten im Umfeld von Obst- und Streuobstanlagen möglichst nicht mehr gepflanzt werden:

Weiß- und Rotdorn	Crataegus spec.
Zierquitte	Chaenomeles spec.
Zwerg-, Strauch- u. Felsenmispeln	Cotoneaster spec.
Stranvaesie	Stranvaesia spec.

Im Interesse einer Eindämmung des Scharka-Virus sollten folgende Arten im Umfeld von Obst- und Streuobstanlagen möglichst nicht mehr gepflanzt werden:

Trauben-Kirsche	Prunus padus
Vogel-Kirsche	Prunus avium

## B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN § 74 LBO

### B § 11 Gestaltung der Gebäude

(1) Dachform

Satteldach, Walmdach, Zeltdach, Pultdach, versetztes Pultdach und Flachdach sind zulässig. Winkelbau ist gestattet.

(2) Dachneigung

Die Dachneigung beträgt:

bei Flachdach:	0° – 6°
bei Pultdach:	12° – 25°
bei Sattel-, Walm-, Pult- und Zeltdach:	12° – 45°

Die Verwendung von unbehandelten Dacheindeckungen und Dachentwässerungen aus Kupfer, Zink oder Blei ist nicht zulässig

(3) Ausbau von Dachgeschossen und Untergeschossen

Der Ausbau von Dachgeschossen und Untergeschossen ist zulässig, soweit es sich mit den Bestimmungen der LBO vereinbart.

(4) Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Die Gesamtlänge der Gauben und Dachaufbauten (Zwerchgiebel, Wiederkehren usw.) darf maximal  $\frac{1}{2}$  der unter der Dachfläche liegenden Gebäudelänge betragen.

Die Höhe der einzelnen Gauben und Dachaufbauten darf 1,40 m (gemessen an der Vorderfront vom Anschnitt der Dachhaut bis Unterkaten Gaubensparren) nicht übersteigen.

Die Firstlinie oder der Anschnitt der Dachaufbauten muss senkrecht gemessen mind. 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen. Dacheinschnitte (Negativgauben) sind zulässig bis zu einer Gesamtlänge von maximal  $\frac{1}{3}$  der unter Dachfläche liegenden Gebäudelänge.

5) Doppelhäuser

Die Dächer von Doppelhäusern müssen die gleiche Dachform aufweisen. Die Dachneigung aneinander angrenzender Doppelhäuser muss einheitlich sein. Eine Abweichung bis max. 3° ist zulässig.

Wenn keine Einigung erzielt werden kann, gilt eine Dachneigung von 35°. Sofern von dieser abgewichen werden soll, muss dies über eine Baulast gesichert werden.

Ein Versatz der Firstlinie bis zu 1 m ist zulässig.

Sofern zunächst nur eine Doppelhaushälfte realisiert wird, ist die Dachneigung auf dem angrenzenden Grundstück durch Baulast zu sichern.

**B § 12****Stellplätze / Grundstückseinfahrten / Fußwege**

(1) Pro Wohneinheit sind zwei Stellplätze für Pkw herzustellen.

(2) Für andere Nutzungen richtet sich die Zahl der Stellplätze nach der VwV Stellplätze, wobei bei den vorgesehenen Nutzungsarten von den Unterwerten auszugehen ist.

- (3) Private Fußwege sind aus wasserdurchlässigem Material zu gestalten oder in die Nebenflächen zu entwässern.
- (4) Befestigungen von Stellplätzen und ihren Zufahrten sind nur mit wasserdurchlässigem Aufbau zulässig (wasserdurchlässige Pflastersteine, Pflastersteine mit Sickerfugen, Drain-Asphaltschichten und Drain-Betonschichten).

### **B § 13**

#### **Elektrische Energie- und Fernmeldeeinrichtungen**

Neu zu verlegende Leitungen für elektrische Energie- und Fernmeldeanlagen sollen in Erdkabel verlegt werden.

### **B § 14**

#### **Einfriedigungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen**

- (1) Die Abgrenzungen zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den privaten Grundstücken werden mit Rasenbordsteinen hergestellt. Die Kosten hierfür zählen zum Erschließungsaufwand.
- (2) Zusätzlich sind folgende Einfriedigungen gestattet:
  - Sockelmauern bis 0,30 m Höhe
  - Holzzäune (Lattenzäune)
  - Metallgitter
  - Heckenhinterpflanzung
- (3) Die Gesamthöhe der toten Einfriedigungen darf entlang der öffentlichen Verkehrsflächen das Maß von 0,80 m nicht überschreiten, gemessen ab Oberkante fertigem Gehweg / Schrammbord.
- (4) Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedigung ist nicht gestattet. Entlang öffentlicher Verkehrsflächen dürfen keine stacheligen und verletzungsträchtigen Pflanzungen vorgenommen werden.
- (5) An öffentlichen Verkehrsflächen ohne Gehweg dürfen feste Einfriedigungen nur im Abstand von mindestens 0,50 m hinter Fahrbahnrand angelegt werden. Ausnahme Rasenbordsteine bis zu einer Höhe von 0,15 m über Fahrbahnoberkante.

### **B § 15**

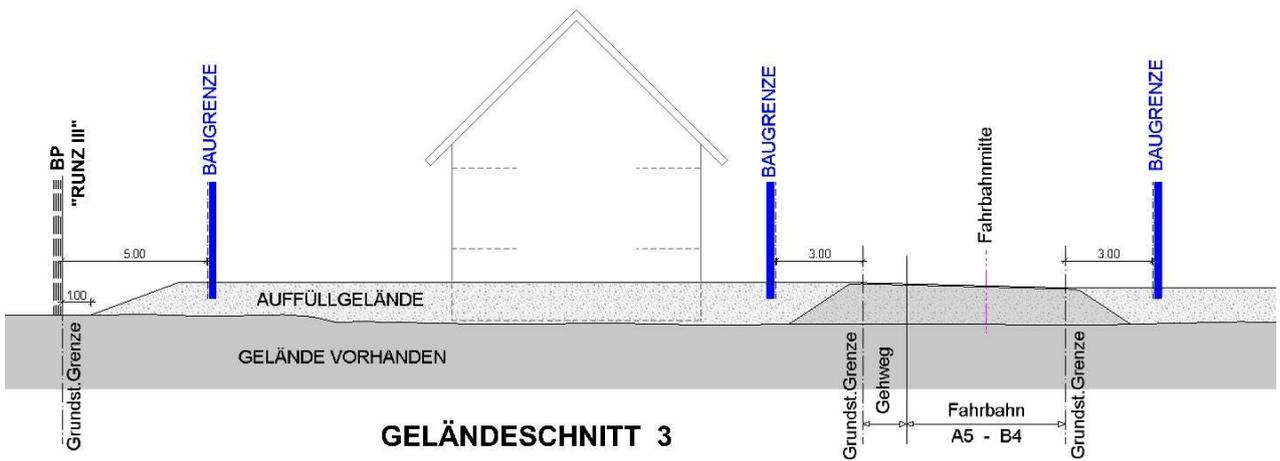
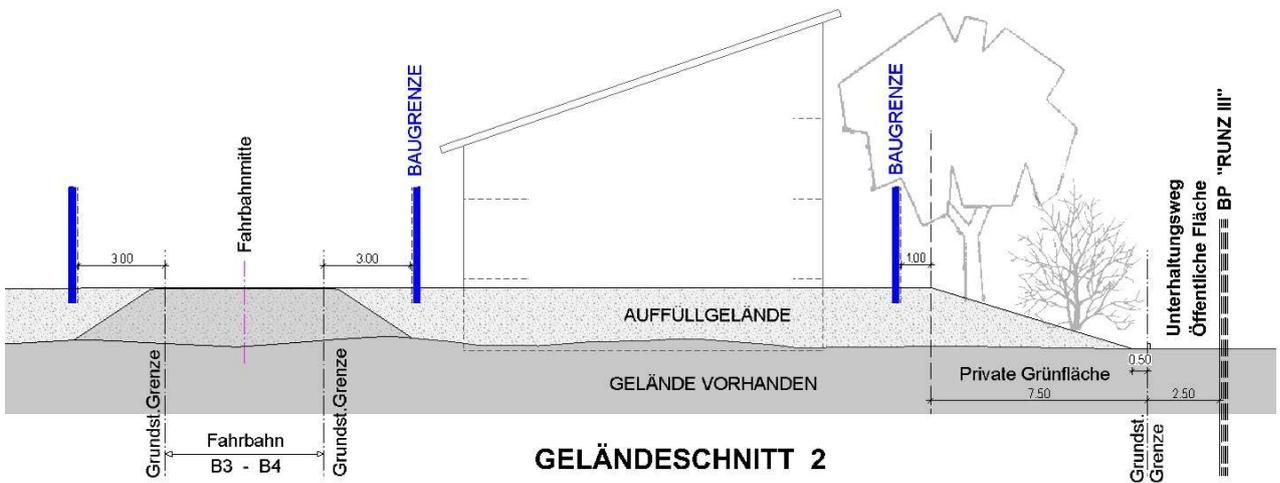
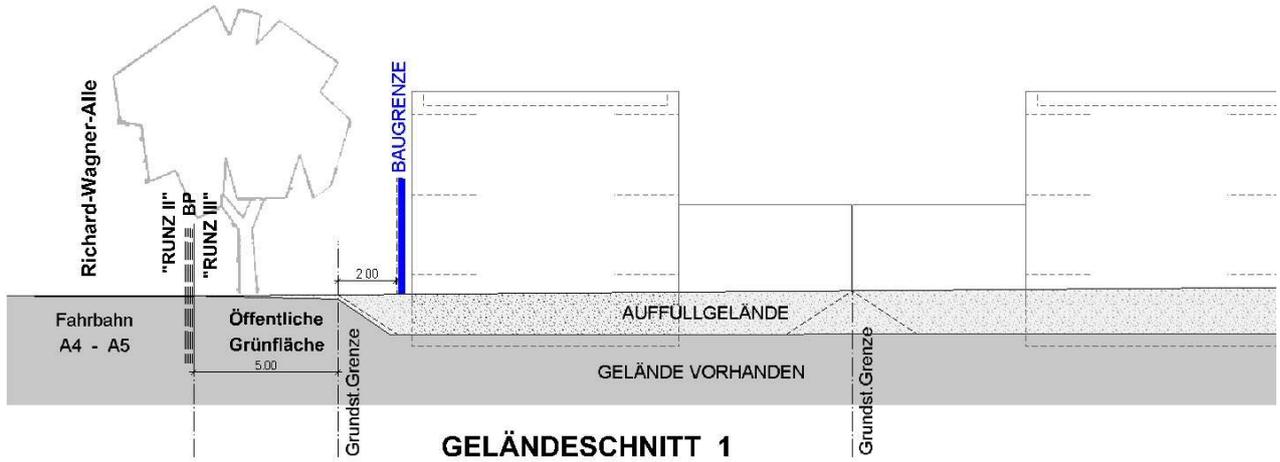
#### **Aufschüttungen, Böschungen**

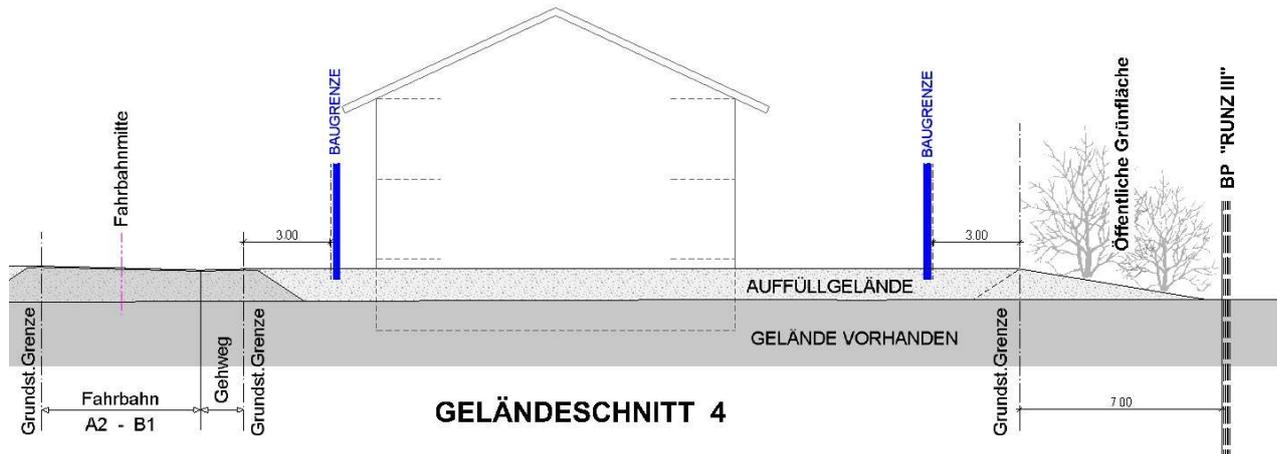
- (1) Aufschüttungen und Böschungen, die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB) sind auf den Baugrundstücken zu dulden.
- (2) Böschungen, die zur Herstellung der in den Geländeschnitten dargestellten Auffüllungen erforderlich sind, sind auf den Nachbargrundstücken zu dulden, wenn die Nachbargrundstücke noch nicht aufgefüllt sind.

- (3) Die Baugrundstücke sind bis OK Straßenkörper entsprechend der beigefügten Geländeschnitte aufzufüllen.
- (4) Übersichtsplan



- (5) Geländeschnitte





- (6) Bei der Berechnung der Abstandsflächen (§ 6 LBO, Grenzgaragen) kann davon ausgegangen werden, dass die Nachbargrundstücke bis OK Gelände aus Geländeschnitt aufgefüllt werden, auch wenn die Auffüllung wegen nicht erfolgter Bebauung noch nicht hergestellt ist.
- (7) Der vorhandene und der geplante Geländeverlauf ist im Baugenehmigungsverfahren durch Geländeschnitte im Maßstab 1:100 nachzuweisen.

### B § 16 Antennen

Pro Gebäude darf nur eine sichtbare Antenne eingerichtet werden.

### B § 17 Artenschutzrechtliche Festsetzungen

#### (1) Vermeidungsmaßnahmen

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen Säugetiere (Fledermäuse) und Amphibien (Kreuzkröte) nicht vollständig auszuschließen. Daher werden Maßnahmen festgesetzt, wodurch erhebliche Auswirkungen verhindert werden.

#### VM 1 – Baufeldräumung

Die Baufeldräumung, insbesondere die Rodung von Gehölzen und der Abriss der Schuppen, muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte / Ende August), damit keine Nester und Gelege von Boden- und Gebüschbrütern zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen sind die Fäll- und Rodungsarbeiten sowie der Abriss der Schuppen außerhalb der Aktivitätszeit dieser Tiergruppe in der

Zeit von Ende November bis Ende Februar durchzuführen. Dabei gilt es eine Frostperiode, besser zwei Frostperioden, abzuwarten. Eine Frostperiode besteht aus drei Frostnächten. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse mehr in Spalten befinden, da diese nicht frostsicher sind.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein (zu berücksichtigen ist, dass nach § 39 Abs. BNatSchG, in Gehölzbestände nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eingegriffen werden kann), muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester bzw. Fledermäuse gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung stehen, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel, auch aber keine Fledermäuse direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflüggigen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

### **VM 2 – Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten**

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie Haussperling oder Hausrotschwanz neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Hierzu zählen auch Lagerung von Holz bzw. Schnittgut von Gehölzen oder Entstehung von Sukzessionsbereichen auf Bau- bzw. Lagerflächen. Dadurch könnten Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Durch eine konsequente Überwachung kann verhindert werden, dass Vogelarten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verlegt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden.

### **VM 3 – Bauzeitenbeschränkung**

Zur Vermeidung von erheblichen baubedingten Störreizen (optisch durch Lichtmissionen, akustisch durch Lärm) der lokalen Fledermaus-Populationen müssen alle zwischen Anfang März und Mitte November durchgeführten Arbeiten wie Bauarbeiten außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden (diese dauert etwa 20 Minuten vor Sonnenuntergang bis 15 Minuten vor Sonnenaufgang), also zwischen 15 Minuten vor Sonnenaufgang und 30 Minuten vor Sonnenuntergang. Dies reduziert auch die Störreize u.a. für nachaktive Vogelarten. Ein Innenausbau kann bei entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen, die eine Abstrahlung von Licht oder Lärm nach außen verhindern, durchgeführt werden.

### **VM 4 - Vermeidung von Lichtmissionen**

Da das Gelände an Offenland angrenzt, ergeben sich durch Lichtmissionen Betroffenheiten, besonders bei Fledermäusen. Grundsätzliche müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehendst vermieden werden:

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Straßen- und Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.
- Lichtquellen, schwache LED-Beleuchtung, dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet auf den Weg- bzw. Fahrbahnbereich sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben sowie zur Seite hin abgeschirmt. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.
- Beleuchtungsquellen müssen den maximal möglichen Abstand zum umliegenden Offenland aufweisen.
- Insbesondere der Blauanteil im Licht lockt Insekten an und wird stark gestreut. Daher ist künstliches Licht mit geringen Blauanteilen zu verwenden.

**VM 5 – Reptilien – Mauereidechse**

- Um eine Beeinträchtigung der Vorkommensbereiche der Mauereidechse randlich des Geltungsbereiches zu vermeiden, sind diese Flächen zu erhalten.
- Ziel ist sicherzustellen, dass sich zum Zeitpunkt des Baubeginns keine Individuen der Mauereidechse im Geltungsbereich und im direkten Baubereich aufhalten. Ferner muss verhindert werden, dass aus den Vorkommensflächen im Laufe der Bauphase keine Individuen der Mauereidechse in den Geltungsbereich einwandern. Daher ist dieser für die Dauer der Planumsetzung ein Reptilienschutzzaun aufzustellen (Karte 5).

Diese Reptilienzäune sind in das Erdreich einzugraben und müssen eine Höhe von mindestens 50 Zentimeter aufweisen. Der Zaun sowie die Befestigungspfosten müssen eine glatte Oberfläche besitzen, um ein Überklettern der Tiere von außen nach innen auszuschließen (u.a. LAUFER 2014). Der Reptilienzaun muss die gesamte Bauzeit über stehen bleiben. Erst nach vollständiger Fertigstellung darf er wieder entfernt werden bzw. nach Freigabe des Rückbaus durch naturschutzfachliche Baubegleitung (7.3 Naturschutzfachlich begleitende Maßnahmen inklusive Monitoring).

Der gesamte Baubereich muss während der gesamten Bauphase regelmäßig überprüft werden inklusive der Funktionskontrolle der Zäune, um auch hier ein Einwandern von Individuen in den Bereich der Bautätigkeiten zu verhindern. Auch dies muss durch eine naturschutzfachliche Baubegleitung überwacht werden. Die Kontrollen müssen spätestens alle 10 bis 14 Tage durchgeführt werden. Gegebenfalls anzutreffende Individuen müssen diese umgesetzt werden. Erst danach kann jeweils mit dem Bau begonnen werden.

Entlang des Zaunes muss während der gesamten Bauphase die aufwachsende (Ruderal-)Vegetation regelmäßig zurückgedrängt werden. Wichtig ist, dass nicht gemulcht wird, da der Mulch weiterhin Unterschlupf bietet. Auch dies muss durch eine naturschutzfachliche Baubegleitung überwacht werden.

An den Reptilienzäunen müssen an der Baufeldseite ungefähr alle zehn Meter jeweils kegelförmige Erdwälle errichtet werden, welcher bis zur Kante des Zaunes reicht. Hiermit wird gewährleistet, dass Individuen, die sich eventuell noch in der Gefahrenzone aufhalten, in den sicheren Bereich abwandern können.

**VM 6 – Amphibien – Gelbbauchunke und Kreuzkröte**

Da die Bauzeit auch in der Fortpflanzungszeit dieser Arten ab Ende März / Anfang April stattfindet, müssen die sich nach Regen bildenden flachen Gewässer umgehend beseitigt werden, damit sich keine Gelbbauchunken und Kreuzkröten ansiedeln und laichen können.

**(2) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität – vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG.

**CEF 1 – Nistkästen für Vögel**

Da durch den geplanten Eingriff Nistmöglichkeiten bzw. Niststätten für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter wie Feldsperling und Star gleichzeitig mit dem Lebensraum verloren gehen und da sich Höhlen in

Bäumen, wenn überhaupt, nur langsam entwickeln, ist eine neue Obstwiese mit einer Größe von mindestens einem halben Hektar anzulegen bzw. eine bereits bestehende zu erweitern bzw. zu verbessern.

Zur Unterstützung sind für den Feldsperling drei Nistkästen (alternativ ein Sperlingskoloniehäuser), für den Star drei Höhlenkästen und für die Kohlmeise drei Höhlenbrüter-Nistkästen auf Flurstück 4501 aufzuhängen (Karte 6) (vgl. CEF 2 – Ersatz für Quartierbäume bzw. Lebensraum).

Für die Kohlmeise sind Nisthöhlen mit der Größe des Einflugloches von 3,2 cm Durchmesser zu verwenden. Da Nistkästen von verschiedenen anderen Arten genutzt werden können, sind für sämtliche Arten jeweils drei Nistkästen pro verloren gehendem Revier katzensicher aufzuhängen – mit dem Einflugloch auf die Wetter abgewandte Seite. Es können auch Kästen einem vorgezogenen Einflugloch, die katzen- und mardersicher sind, verwendet werden. Die Nistkästen für den Star müssen einen Durchmesser des Einfluglochs von 45 bis 50 mm aufweisen.

Da diese Arten derartige Nisthöhlen sofort annehmen, stehen Ausweichnistplätze bzw. neue Niststätten zur Verfügung. Allerdings werden Kästen auch von anderen Arten besetzt, deshalb sind mehrere Kästen aufzuhängen.

Das Aufhängen muss in der Phase vor der Fällung und Rodung der Gehölze erfolgen.

#### Monitoring

Um die tatsächliche Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen, ist ein Monitoring erforderlich. Die Kästen sind jährlich außerhalb der Fortpflanzungszeit, bevorzugt in den Wintermonaten (Kästen sind nicht frostsicher), zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen, u. a. Entfernen von Nestern. Während der Brutphase muss die Besiedlung überprüft werden.

#### **CEF 2 – Ersatz für Quartierbäume bzw. Lebensraum**

Als Ausgleich für den Verlust von Lebensraum für verschiedene Vogel-Arten, aber auch für den Wegfall potentieller Baumhöhenquartiere als mögliche Fledermaus-Quartiere muss auf Flurstück 4501, etwa 980 Meter nordwestlich des Geltungsbereiches, eine neue, extensiv zu bewirtschaftende Obstwiese mit einer Größe von etwa einem halben Hektar angelegt werden (Karte 6).

Die dort zu pflanzenden Bäume sind langfristig zu neuen Habitatbäumen entwickeln.

Als Orientierung dient die Empfehlung von Runge, Simon & Widdig (2009) pro verlorengelassenen Quartierbaum etwa fünf neue potentielle Quartierbäume zu schaffen.

- Baum mit geringem Quartierpotential: ein neuer Habitatbaum
- Baum mit mittlerem Quartierpotential: zwei neue Habitatbäume
- Baum mit hohem Quartierpotential: drei bis fünf neue Habitatbäume.

Dabei muss es sich um Hochstämme von regionalen und lokalen Sorten von Apfel, Birne oder Kirsche handeln.

Nach aktuellem Planungsstand kann lediglich ein kartierter Baum mit geringem und einer mit mittlerem Quartierpotential für Fledermäuse erhalten bleiben (Karte 3). Zur Überbrückung sind auf Flurstück 4501 14 Fledermauskästen an den bereits vorhandenen Bäumen aufzuhängen. Hierbei sind verschiedene Kastentypen zu verwenden, z.B.:

- 5 x Fledermaushöhe 2F (mit doppelter Vorderwand) (Bezeichnung der Firma Schwegler)
- 5 x Fledermaushöhle 2FN (speziell) (Firma Schwegler)
- 4 x Fledermausflachkasten 1FF (Firma Schwegler).

Es können auch vergleichbare Fledermauskästen anderer Firmen verwendet werden. Da teilweise mit langen Lieferzeiten gerechnet werden muss, sind die Kästen zeitnah zu bestellen.

(3) Beleuchtung

Aus Belangen des Umweltschutzes und der Wirtschaftlichkeit wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt, dass für die Straßenbeleuchtung insektenfreundliche Außenleuchten vorzugsweise warmweiße LED-Leuchten, zu verwenden sind. Zusätzlich wird die Verwendung von Leuchtgehäusen, die gegen das Eindringen von Spinnen und Insekten geschützt sind und deren Oberflächentemperatur 60° Celsius nicht übersteigen, vorgeschrieben.

(4) Monitoring

Um die tatsächliche Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen, ist ein Monitoring erforderlich. Daher sind die aufzuhängenden Fledermauskästen jährlich in den Wintermonaten zu reinigen und in den ersten fünf Jahren ab Baubeginn einmal jährlich im Zeitraum von Mitte Mai bis Ende Juli durch einen sachverständigen Fledermauskundler auf Besiedlung zu kontrollieren. So werden die lokalen Populationen mittelfristig durch das Entstehen neuer Quartiermöglichkeiten unterstützt.

**C GEMEINSAME HINWEISE****1****Begrünungen**(1) Dachbegrünung

Es wird empfohlen, Flachdächer extensiv zu begrünen.

(2) Fassadenbegrünung

Es wird empfohlen, Fassadenflächen außen mit Kletterpflanzen (Pflanzliste 2) zu begrünen bzw. die vorhandenen Flächen zu vervollständigen.

**2****Bodenschutz**

(1) Vor Beginn der eigentlichen Bautätigkeiten ist das anfallende Bodenmaterial getrennt nach humosem Oberboden und kultivierfähigem Unterboden auszubauen und – soweit eine Wiederverwendung im Rahmen der Baumaßnahmen möglich ist – auf dem Baugelände zwischenzulagern und wieder einzubauen.

(2) Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden hat in max. 2,0 m hohen, jene von kultivierfähigem Unterboden in max. 5,0 m hohen Mieten zu erfolgen, welche durch Profilierung und Glättung vor Vernachlässigung zu schützen sind.

Bei Lagerzeiten von mehr als 3 Monaten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzen (z. B. Senf, Gräser) zu begrünen. Oberbodenmieten dürfen nicht, Mieten aus kultivierfähigem Unterboden nur mit leichten Kettenfahrzeugen befahren werden.

(3) Bei Geländeauffüllungen innerhalb des Bebauungsgebietes, z.B. zum Zweck des Erdmassenausgleichs oder der Geländemodellierung, darf der humose Oberboden („Mutterboden“) des Urgeländes nicht überschüttet werden. Für Geländeauffüllungen ist ausschließlich unbelasteter Unterboden (Aushubmaterial) zu verwenden.

- (4) Im Baugebiet anfallender Bauschutt und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Bauschutt u. a. Abfälle dürfen nicht als An- und Auffüllungsmaterial von Geländemulden, Arbeitsgräben etc. verwendet werden.
- (5) Erfolgte bzw. vorgefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind dem Landratsamt, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zu melden.
- (6) Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöle, Teer) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis (Amt für Umweltschutz; Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

### 3

## Geotechnik

### Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.

Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden im Plangebiet quartäre Lockergesteine (Holozäne, Abschwemmmassen, Löss) unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/toni-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGBR vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGBR (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse (<http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope>) (Anwendung LGBR-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

#### 4

#### **Altlasten / Kampfmittel**

Bezüglich Kampfmittelrückständen wurde eine Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Stuttgart durchgeführt.

Ergebnis der Auswertung der vorliegenden Luftbilder:

Auswertung	ja	nein
Bombardierung mit Sprengbomben, Brandbomben	x	
Artilleriebeschuss (luftsichtig)		x
Bebauung zerstört (luftsichtig)		x
Flakstellung, Grabensysteme, Stellungslöcher	x	

Innerhalb des Untersuchungsgebiets konnten Flakstellungen und Grabensysteme festgestellt werden. Im Nahbereich ist zudem Bombardierung durch Sprengbomben zu erkennen. Für die Kampfmittelverdachtsflächen und bombardierten Bereiche werden weitere Maßnahmen empfohlen.

Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Für diese Aufgaben können jedoch auch private Kampfmittelräumfirmen beauftragt werden.

#### 5

#### **Hausanschlussraum bei Gasverwendung**

Die bnNETZE weist darauf hin, dass bei Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt wird. Dieser ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein.

#### 6

#### **Gemeindesatzung**

Die Satzungen der Gemeinde Appenweier für die Entwässerung und für die Wasserversorgung sind zu beachten.

#### 7

#### **Zisternen**

Die Errichtung von Zisternen zur Nutzung von Oberflächenwasser wäre wünschenswert.

77767 Appenweier



Appenweier, den xx.xx.2021

Appenweier, den xx.xx.2021

.....  
Manuel Tabor  
Bürgermeister

.....  
Der Planer